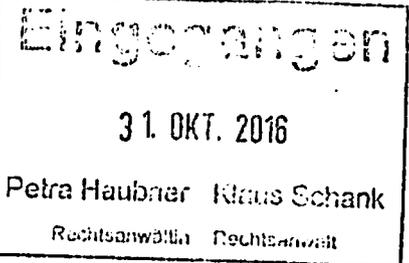


Az. RN 5 K 16.30603

Beiglaubigte Abschrift



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.
- 3.

zu 2 und 3:

gesetzlich vertreten durch die

zu 1 bis 3 wohnhaft:

- Kläger -

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Haubner und Schank  
Unterer Sand 15, 94032 Passau

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:

**Regierung von Niederbayern**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Asylrechts / Nigeria

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lohner als Einzelrichter aufgrund mündlicher Verhandlung vom 19. Oktober 2016

**am 19. Oktober 2016**

folgendes

bachf.

### Urteil:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7.7.2016, Gz. 5714304-232, in Ziffern 1 und 3 bis 6 verpflichtet, der Klägerin zu 1) und den Klägern zu 2) bis 3) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zu 1) vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

### Tatbestand:

Die am [ ] 1986 geborene Klägerin zu 1), eigenen Angaben nach nigerianischer Staatsangehöriger, Edo-Stammeszugehörige, katholische Christin und ihre beiden in Italien geborenen Kinder (Kläger zu 2) u.3), reisten nach ihren Angaben am 28.12.2013 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein, wo sie am 13.01.2014 ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragten.

Am 21.06.2016 erfolgte ihre Anhörung in englischer Sprache durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (kurz: Bundesamt). Auf die hierbei aufgenommene Niederschrift wird Bezug genommen.

Dabei gab die Klägerin im Wesentlichen an:

Sie habe vor ihrer Ausreise im Jahr 2008 in Benin City bei ihrer Mutter und ihrem Ehemann (Stiefvater) und zwei Stiefgeschwistern gelebt. Ihr Vater sei eine Woche nach ihrer Geburt gestorben. Der Vater habe aber zu den Voodoo-Leuten gehört. Er habe einen Voodoo-Namen gehabt. Der Vater habe gewollt, dass sie einmal dem Schiraim dienen solle. Nach ihrer Geburt habe ihr Vater sie diesen Geist geopfert, doch ihre Mutter habe den Voodoo-Leuten vorgemacht, dass sie ein Junge sei und sei mit ihr nach Benin Stadt geflohen. Eines

Tages habe ihr Stiefvater berichtet, dass Leute da gewesen sein, die sie mit dem Shiraim verheiraten hätte wollen und sie nach Urunigbe hätten mitnehmen wollen. Schiraim sei ein Platz aus Holz und Sand. Diesen Platz hätte sie heiraten sollen. Sie müsse Oloku heiraten. Dies sei aber keine Person, sondern ein Ort, wo sie Voodoo machen. 6 Monate später seien die Leute nachts wieder gekommen. Sie hätten sie mitnehmen wollen. Ihre Mutter und auch ihr Stiefvater hätten gefleht, dass sie sie vorerst nicht mitnehmen sollen, damit sie ihre Ausbildung fertig machen könnten. Sie würden sie dann selbst später vorbeibringen. Die Leute hätten dann nach Geld gefragt, um Opfer zu bringen. Sie seien vorerst bereit sie bei ihrer Mutter zu lassen. Ihr Stiefvater habe mit den Leuten vereinbart, dass sie ein Jahr Zeit bekomme. Ihr Stiefvater habe sie dann aber heimlich verheiratet und sie sei schwanger geworden. Sie habe im Februar 2008 Zwillinge bekommen. Sie habe die Zwillinge heimlich zur Welt gebracht. 3 Stunden nach der Geburt seien die Voodoo – Leute zu ihr gekommen. Sie hätten die beiden Neugeborenen dem Geist opfern wollen. Sie habe geschrien und gebettelt, aber die Leute hätten die beiden Säuglinge mitgenommen. Sie hätten verlangt, dass sie selbst 3 Monate später freiwillig zu ihnen kommen solle. Ihre Mutter habe erzählt, dass die Säuglinge vermutlich gestorben seien. Ihr Vater habe ihrer Mutter früher erzählt, dass Neugeborene immer geopfert würden. Kurz vor Ablauf der 3 Monate habe ihre Mutter geraten, dass sie weglaufen solle. Die Klägerin sei dann in eine Kirche der Pfingsten Bewegung geflohen. Dort habe ihr eine Frau geholfen. Sie habe ihr auch das Ticket für den Flug nach Frankreich gekauft. Sie habe sich wegen dieser Vorfälle nicht an die Polizei gewandt. Diese unternahmen nichts. Sie habe nicht versucht, anderswo in Nigeria zu leben, da sie keinen anderen Ort kenne. Vor ihrer Einreise nach Deutschland habe sie 6 Jahre in Italien gelebt. Sie habe Italien verlassen, da ihr Exfreund, der aus Burkina Faso stamme, versucht habe, mit dem gemeinsamen Sohn nach Afrika auszureisen. Für den Lebensgefährten und für den Sohn der Klägerin wird ebenfalls ein Asylverfahren geführt. Die Klägerin trug noch vor, dass sie eine insulinpflichtige Diabetikerin sei. Ihr Sohn  habe eine Allergie. Sie habe insgesamt 4 Kinder. 2 seien in Italien und 2 in Deutschland geboren.

Mit Bescheid vom 7.7.2016 lehnte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft ab (Ziffer 1) und den Antrag auf Asylanerkennung ab (Ziffer 2) und lehnte auch den Antrag auf subsidiären Schutz ab (Ziffer 3) und stellte fest, dass auch die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4), forderte die Kläger auf, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe bzw. Bestandskraft des Bescheides die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, drohte ihre Abschiebung nach Nigeria an und wies darauf hin, dass sie auch in einen anderen Staat abgeschoben werden können, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei (Ziffer 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Aufenthaltsgesetz auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6). Hinsichtlich der näheren Begründung wird auf diesen Bescheid verwiesen.

Die Klägerin hatte bereits am 1.6.2015 Untätigkeitsklage erhoben, die unter dem Aktenzeichen RN 5 K 15. 31054 geführt wurde. Während des anhängigen Verfahrens erging der oben genannte Bescheid des Bundesamtes.

Gegen diesen erhob der Klägerin am 2. August 2016 Klage mit dem (sinngemäßen) Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 7.7.2016 in Ziffern 1 und 3 bis 6 zu verpflichten, festzustellen, dass den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird,

hilfsweise,

dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 5 und 7 AufenthG für Nigeria vorliegen.

Zur Begründung der Klage wird nichts weiter vorgetragen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die mit Ladungsschreiben vom 12.8.2016 und in der mündlichen Verhandlung mitgeteilten Erkenntnisquellen (Auskünfte und Berichte) in das Verfahren eingeführt.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und den Inhalt der Asylakten Bezug genommen.

:

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin zu 1) und ihre beiden Kinder, die Kläger zu 2) und 3), haben Anspruch auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7.7.2016 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin und ihre Kinder in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Klägerin zu 1) droht im Falle einer Rückkehr nach Nigeria mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung i.S.d. § 3a Abs. 1 AsylG durch nichtstaatliche Akteure, von denen sie keinen wirksamen Schutz durch den nigerianischen Staat erlangen kann. Der Klägerin steht auch keine innerstaatliche Fluchtalternative i.S. von § 3e AsylG zur Verfügung. Das Gleiche gilt auch für die Kläger zu 2) und 3).

Nach der Auskunftslage sind Frauen (und Kinder) in Nigeria verstärkt Opfer von Menschenhändlern, die sie zur Ausübung der Prostitution ins Ausland verschleppen (AA, Lagebericht zu Nigeria vom 3.12.2015). In der Vergangenheit bildete der nigerianische Bundesstaat Edo (Hauptstadt Benin City) die Hauptherkunftsregion der Opfer. Im Jahr 2010 stellte Italien das Land mit der höchsten Zahl von nigerianischen Zwangsprostituierten dar. Voodoo-Praktiken (bzw. Juju-Magie) kommt im Rahmen der Versklavung, die vornehmlich von Zuhälterinnen („Madames“) indiziert wird, eine besondere Relevanz zu. In Nigeria ist der Glaube an Voodoo weit verbreitet. Diese traditionellen Vorstellungen werden von Menschenrechtshandlungsnetzwerken zum Zwecke der Einschüchterung der Opfer sowie zu deren Manipulation eingesetzt (siehe dazu auch VG Würzburg vom 17.11.2015, Az. W 2 K 14.30213 Rn. 22 mit Hinweis auf BAMF-Informationszentrum Asyl-Nigeria-Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern aus Nigeria, Dezember 2011 u.a.).

Das Gericht hat die gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforderliche Überzeugung gewinnen können, dass die Klägerin in Nigeria unter dem Zwang, ein Voodoo-Opfer werden zu müssen, von Menschenhändlern dazu gebracht wurde, dass sie deren angebliche Hilfe annahm und über Frankreich nach Italien ausreiste und dort dann der Prostitution nachgehen musste. Die Klägerin hat bereits vor dem Bundesamt und zudem noch in der mündlichen Verhandlung schlüssig vorgetragen, dass ihr Vater Anhänger des Voodoo-Glaubens war und dieser seiner Familie mitgeteilt habe, dass die Klägerin dem Voodoo-Geist geopfert werden sollte. Zwar konnte ihre Mutter dies noch eine Zeitlang verhindern, solange sie noch klein war und indem sie nach Benin City umzog. Die Klägerin legte glaubhaft dar, dass sie dann eines Tages von ihrem Stiefvater informiert wurde, dass Voodoo-Leute da gewesen seien und sie zu dem Ort Usunigbe bringen wollten. In dieser Stadt, die etwa 60 Meilen von Benin City entfernt ist, steht der Voodoo-Schrein, genannt Olokun's Original Shrine. Sie trägt glaubhaft vor, dass sie zwangsverheiratet werden sollte. Sie hätte auch keine Kinder mehr gebären dürfen. Um sich dem Zugriff der Voodoo-Leute zu entziehen, ließ sich die Klägerin mit einem Mann ein und hat dann im Jahr 2008 Zwillinge geboren. Diese wurden ihr drei Stunden nach der Geburt weggenommen und ihre Mutter hat ihr mitgeteilt, dass diese getötet worden seien. Vor allem den letzten Teil schilderte die Klägerin in der mündlichen Verhandlung unter Tränen in großer Betroffenheit und Trauer. Ihre weitere Schilderung, dass sie daraufhin von

ihrer Mutter im Stich gelassen und verflucht worden ist, ist ebenso glaubhaft. Sie hat zu Hause kein Essen mehr bekommen. Auf der Straße haben die Leute mit Steinen auf sie geworfen und Juju gerufen und sie beleidigt. Auch der Kindsvater hat sie verstoßen. Sie ist dann nach dem Besuch einer Messe Opfer einer Menschenhändlerin geworden. Diese hat ihr ihre Hilfe angeboten und sie dann zu ihrem Haus gebracht, in dem schon andere Mädchen lebten. Sie wurde dann versteckt im Kofferraum zum Flughafen gebracht. Von dort hat sie ein Ticket für einen Flug nach Frankreich bekommen. In Frankreich wurde sie dann von einem Mann empfangen, der sie dann nach Italien weiter geleitet hat. In Mailand ist sie dann zu einer Frau gebracht worden. Dort waren schon andere Mädchen. Sie ist dann von der Frau rasiert worden und dann mit den anderen Mädchen zum Arbeiten gebracht worden. Sie musste dort nach ihrem glaubhaften Bekunden als Prostituierte arbeiten. Sie konnte sich dem Prostitutionsgewerbe nicht mehr entziehen. Man hat ihr sogar gedroht, dass dann ihr älterer Sohn, dessen Vater ein Mann aus Burkina Faso ist, nach Burkina Faso gebracht wird. Außerdem forderte man von ihr Geld in einer Höhe, die sie niemals erarbeiten konnte. Die Klägerin wird auch von den Zuhältern in Italien mit dem Tod bedroht. Wenn sie nicht mehr nach Italien zurückkehre, würden sie ihr einen arabischen Killer schicken. Auch die Familie in Nigeria wird von der Frau, die sie nach Frankreich geschleust hat, bedrängt und nach ihrer Telefonnummer gefragt.

Das Gericht hat nach der mündlichen Verhandlung die Überzeugung gewonnen, dass der Vortrag der Klägerin der Wahrheit entspricht. Denn eine solch detaillierte Schilderung, die teils unter Tränen erfolgte, ist so widerspruchsfrei und so emotional vorgetragen erfahrungsgemäß nur dann möglich, wenn man über tatsächlich Geschehenes berichtet. Dementsprechend wäre die Klägerin bei einer Rückkehr nach Nigeria unter Zugrundelegung der vorhandenen Erkenntnismittel konkret gefährdet, dass ihr Gewalt bis hin zu einer Tötung angetan würde. Zudem bestünde die Gefahr, dass sie dann ihre Kinder vernachlässigen müsste oder die Kinder sogar der Kinderprostitution ausliefern oder dem Kinderhandel zur Verfügung stellen müsste. Benin City gilt als Afrikas Hauptstadt der Kinderprostitution. Tausende Kinder werden von ihren armen Familien an Zuhälter verkauft und landen später an Straßen und in den Bordellen. Hinzu kommt noch, dass die Klägerin zu 1) von ihrer eigenen Familie verflucht und offenbar von den Anhängern des Voodoo-Glaubens auf der Straße mit Steinen beworfen wurde und offenbar als verflucht und vogelfrei angesehen wird. Es handelt sich hier um schwere menschenrechtswidrige Verfolgungshandlungen nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG.

Die Verfolgungsgefahr knüpft an die Zugehörigkeit der Klägerin zu bestimmten sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b AsylG an. Dies setzt voraus, dass die Gruppe von

der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Maßgeblich ist demnach die Sichtweise der Gesellschaft. Rückgeführte Opfer der Menschenhändler sind zum einen Diskriminierungen durch die Familie und das soziale Umfeld sowie Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt. Die Opfer werden im Falle der Aussage gegen die Menschenhändler bedroht und laufen zudem Gefahr, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden. Hieraus geht hervor, dass es sich um eine nach außen von der Gesellschaft wahrnehmbare und ausgegrenzte Gruppe handelt (so auch VG Würzburg vom 17.11.2015 a.a.O. Rn. 30 mit Hinweis auf UNHCR-Richtlinien zum Schutze von Opfern von Menschenhandel und entsprechend gefährdeter Personen vom 7.4.2006). Bei der Klägerin zu 1) kommt noch hinzu, dass sie auch von den Anhängern des Voodoo-Glaubens verstoßen wird, offenbar weil sie sich dem Opfer, einem Voodoo-Geist, zu heiraten, entzogen hat. In den Lageberichten des AA wird von rituellen Vergewaltigungen und von der Brandmarkung von Frauen als Hexen berichtet.

Die Klägerin ist damit vorverfolgt aus Nigeria ausgereist. Damit gilt für sie die widerlegbare Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird (so BVerwG vom 27.4.2010, Az. 10 C 5/09). Diese Vermutung wird nicht „durch stichhaltige Gründe“ widerlegt. Der nigerianische Staat ist derzeit erwiesenermaßen nicht in der Lage i.S.d. § 3d AsylG, Schutz vor Verfolgung vor den Zugriffen der Menschenhändler oder gar der Voodoo-Anhänger zu bieten. Zwar gibt es in Nigeria bereits seit dem Jahr 2003 eine nationale Agentur für die Verhinderung von Menschenhandel. Der Menschenhandel, insbesondere die Zwangsprostitution von Frauen im Ausland, ist in Nigeria aber weiterhin ein großes Problem. Die Maßnahmen sind unzureichend. Der Staat bietet Frauen keinen ausreichenden Schutz. Insbesondere im Südosten oder im Edo Staat werden Frauen oftmals Opfer von Vergewaltigungen durch Polizei und Sicherheitskräfte (Lagebericht des AA vom 3.12.2015, S. 16).

Die Klägerin zu 1) hat auch keine interne Schutzalternative i.S.v. § 3e Abs. 1 AsylG. Die Klägerin könnte sich dem Einfluss der Menschenhändler im südlichen Teil des Landes nicht entziehen, da der Menschenhändlerring weit vernetzt und verzweigt ist und der Staat keinen ausreichenden Schutz bietet. Der muslimisch dominierte Norden des Landes scheidet als zumutbare inländische Fluchalternative für eine Christin ohne Familienbezug aus.

Nach alledem war der Klägerin zu 1) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Infolgedessen ist auch den Klägern zu 2) und 3) die Flüchtlingseigenschaft aufgrund von § 26 Abs. 5 AsylG zuzuerkennen, zudem wären sie bei einer Rückkehr der Klägerin zu 1) nach Nigeria

auch der konkreten Gefahr ausgesetzt, Opfer der Menschenhändler zu werden oder dort zu verelenden.

Die Beklagte war deshalb unter Aufhebung der tenorierten Ziffern des Bescheides zur Zuerkennung der Flüchtlingsseigenschaft zu verpflichten.

Die Beklagte hat gemäß § 154 Abs. 1 VwGO als unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung und Abwendungsbefugnis beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Die Höhe des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 30 RVG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dr. Lohner  
Vors. Richter am VG

**Az. RN 5 K 16.30603**



Die Richtigkeit der Abschrift wird beglaubigt.

Regensburg, den 27.10.2016

Als stv. Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg:

Mayer

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mayer", is written over the printed name.